

An den Vorsitzenden
des Rates Herrn Bürgermeister Öhmann,
des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen
Herrn Frieling

Markt 8
48653 Coesfeld

01.02.2020

**Antrag der CDU Fraktion für die Sitzung des UPB am 12. Febr. und des Rates
am 27. Febr. 2020**

Die CDU-Fraktion beantragt - um beim Thema „Straßenbäume im Stadtgebiet“ für die Bürgerinnen und Bürger eine vermittelbare Lösung zu finden - in dem Beschluss vom 28.09.2006 „Straßenbäume im Stadtgebiet“, die Regelung unter Punkt a) wie folgt zu ersetzen:

Bei der Anpflanzung von Bäumen werden die positiven gestalterischen und ökologischen Auswirkungen und die privaten Interessen der Anlieger unter dem Aspekt der Zumutbarkeit gegeneinander abgewogen.
Schwerpunkt der Abwägung sollen insbesondere die künftigen Lichtverhältnisse in der jeweiligen Wohnung und im Garten sein.

Bei den vorhandenen Bäumen haben Straßen und Wegeanlieger den herbstlichen Laubfall hinzunehmen. Dies ist kein Grund Bäume zu beschneiden oder zu entfernen.

Darüber hinaus sind die Promenaden und Alleen in Coesfeld stadtbildprägend und genießen einen besonderen Schutz.

Aufgrund der Wichtigkeit städtischen Grüns, der Erreichung hoher Akzeptanz und möglicher berechtigter Interessen von Anwohnern sollen aber - um Härten zu vermeiden - Entscheidungen im Einzelfall möglich sein.

Dies gilt insbesondere künftig im Hinblick auf die Lichtverhältnisse in der Wohnung und im Garten.

Bäume dürfen die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster und Garten nicht unzumutbar beeinträchtigen. Bei Wohngebäuden ist das der Fall, wenn sie so beschattet werden, dass die dort befindlichen Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht genutzt werden können und das Grundstück so beschattet und verdunkelt wird, dass eine übliche Gartennutzung (mit Pflanzen die Sonne benötigen) nicht mehr möglich ist.

Die o.g. Aspekte sollen in einem interfraktionell zu bildenden Gremium (Baumbeirat) abgewogen werden.

Bildung eines Baumbeirates

Aus den Mitgliedern der im Rat vertretenen Parteien wird ein „Baumbeirat“ gebildet. Im Konfliktfall befasst sich der Beirat mit den einzelnen Problemfällen, die von den Bürgern schriftlich vorgetragen werden. Der Baumbeirat tagt dreimal jährlich und entscheidet durch Mehrheitsentscheidung abschließend. Die einzelnen Fälle werden bis zu den jeweiligen Sitzungen von der Verwaltung gesammelt und zu den Beratungsterminen vorgelegt.

Der Baumbeirat berät „nicht öffentlich“.

Begründung

Nach dem o.g. § 32 des Straßenweggesetzes NRW haben Eigentümer von Grundstücken Einwirkungen, die von Pflanzungen im Bereich des Straßenkörpers und deren Nebenanlagen (Bürgersteige, Radwege, usw.) ausgehen, zu dulden. Die in dem Ratsbeschluss von 2006 erfolgte Folgerung, man müsse keine Rücksicht nehmen, ist jedoch falsch.

Denn sowohl in der Rechtssprechung als auch im Verwaltungshandeln gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und des Interessenausgleichs.

Vor allem werden der Kommune keine Vorgaben gemacht, wo und in welchen Abständen Straßenbäume zu pflanzen sind. Ebenso gibt es nirgends Hinweise, dass Bäume, einmal gepflanzt, in der Krone nicht behandelt werden dürfen. Weiterhin ist es unklug, Gleichbehandlung vorzugeben nach dem Motto, wenn wir dem einen sein Sonnenlicht nehmen, dann hat der andere Anlieger auch kein Recht auf Sonnenlicht.

Auch wenn es gerade in dieser Sache schwer ist, mangels rechtlicher Vorgaben konkrete Abgrenzungen zu treffen, kann das aber nicht zu Lasten der Anlieger gehen, in dem man sich als Kommune dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme generell verweigert (s. Punkt a) des Ratsbeschlusses von Sept. 2006).

Erst nach Beachtung dieses grundlegenden Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hat der Anlieger die Einwirkungen von Pflanzungen zu erdulden.

Vor allem im Bereich kleiner Grundstücke ist bei der Neuanpflanzung von Bäumen Sensibilität erforderlich um hohe Akzeptanz und städtischen Frieden für städtisches Grün zu erreichen.

So gibt es in der Rechtssprechung mehrere Urteile zu dieser Thematik. Unter anderem wurde entschieden, dass Straßenanlieger den herbstlichen Laubfall und Samenflug von Bäumen hinzunehmen haben. Aber ebenso wurde entschieden, dass Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster nicht unzumutbar beeinträchtigen dürfen.

Bei Wohngebäuden ist das der Fall, wenn sie so beschattet werden, dass die dort befindlichen Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht genutzt werden können und das Grundstück so beschattet und verdunkelt wird, dass eine übliche Gartennutzung (mit Pflanzen die Sonne benötigen) nicht mehr möglich ist.

Städtisches Grün dient der Erbauung der Bürger, wenn es nicht zum Ärgernis wird. Um eine weiterhin hohe Akzeptanz für städtisches Grün sicherzustellen, ist nach nun fast 15 Jahren (auch ungebremsen Wachstums der Bäume) eine Überarbeitung der bisherigen alten Regelungen von 2006 dringend geboten, auch um für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt eine vermittelbare Lösung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Richard Bolwerk

Richard Bolwerk
(Fraktionsvorsitzender)